

B u c h r e z e n s i o n

Hans-Heiner Kühne, Strafprozessrecht, Eine systematische Darstellung des deutschen und europäischen Strafverfahrensrechts, 7. Aufl., C.F. Müller Verlag, Heidelberg 2007, 796 S., € 85.-

Dreißig Jahre sind vergangen seit dem Erscheinen der ersten Auflage des Lehrbuches. Inhaltlich ist es seitdem gereift von einem überschaubaren Handbuch zu einer umfassenden Übersicht. Äußerlich hat es sich entwickelt vom kleinformartigen Paperback zum ansehnlichen Hardcover, welches durch eine ansprechende Form und einen übersichtlichen Aufbau überzeugt. Damals wie heute ist es das erklärte Ziel des *Autors*, weder Dogmatik noch Praxis isoliert zu betrachten, sondern aneinander „zu messen“ und „einzuordnen“. Kühne beschränkt sich dabei keineswegs auf eine „systematische Darstellung“, wie der Untertitel des Lehrbuches suggerieren könnte; vielmehr spricht er auch rechtspolitische Empfehlungen aus, indem er sich beispielsweise mit überzeugenden Argumenten gegen das Laienrichtertum wendet (Rn. 117).

Das Werk ist in sieben Kapitel aufgeteilt. Es sei erwähnt, dass der Verlag Vorwort und Inhaltsverzeichnis als Leseproben in das Internet gestellt hat. Im Übrigen orientiert sich der Aufbau im Wesentlichen am Gang des Strafverfahrens von der Einleitung der Ermittlungen bis hin zur etwaigen Wiederaufnahme des Verfahrens. Vorangestellt ist eine Einführung in das Strafverfahrensrecht, die auch einen hervorragenden und im Verhältnis zur Voraufgabe umfassend aktualisierten Überblick zum europäischen und internationalen Kontext enthält. Ein nicht unerheblicher Teil des Lehrbuches (120 Seiten) ist abschließend der Darstellung von Strafverfahrenssystemen ausgewählter europäischer Nachbarstaaten gewidmet. Von einzelnen strafprozessualen Rechtsgebieten, deren Bedeutung in den vergangenen Jahren erheblich zugenommen hat, hätte man sich allerdings eine stärkere Berücksichtigung gewünscht. Gewinnabschöpfung und Rückgewinnungshilfe etwa finden lediglich am Rande Erwähnung (Rn. 508 f., 1144 f.).

Die klare Struktur und der ebenso verständliche wie präzise Sprachstil des *Autors* verdienen es, besonders hervorgehoben zu werden. Inhaltsübersicht und -verzeichnis sowie Paragraphen- und Sachregister ermöglichen eine leichte Orientierung. Das Lehrbuch ist freilich von einem hohen Abstraktionsgrad gekennzeichnet. Studierende und Referendare werden insbesondere vermissen, dass Fallbeispiele und Schaubilder nur ganz vereinzelt herangezogen werden.

Praktikern wird das Werk vor allem Stirnrundeln bereiten, und zwar nicht so sehr, weil der *Autor* zahlreiche Mindermeinungen vertritt, beispielsweise Presseerklärungen der Staatsanwaltschaft regelmäßig als Verstoß gegen § 203 StGB einordnet (Rn. 104. 2), sondern vor allem deshalb, weil er zum Teil abwegige Kritik an der Justiz artikuliert. Das ist keine Errungenschaft der Neuauflage. Bereits in Rezensionen zu früheren Auflagen ist zu Recht angemerkt worden, dass die kritischen Bemerkungen des *Autors* teils „allzu vordergründig-plakativ oder schlicht verfehlt sind“¹. So glaubt Kühne bei-

spielsweise ein Verständnis der gerichtlichen Praxis ausgemacht zu haben, wonach die Untersuchungshaft „erst dann aufgehoben werden (müsse), wenn sie bedeutend länger andauert, als die konkret höchstmöglich zu erwartende Strafe“ (Rn. 441.1). Bereits vor 25 Jahren, in einer Rezension zur zweiten Auflage des Lehrbuches, ist notiert worden: „Schlechthin unvertretbar erscheint mir, was zur Dauer der Untersuchungshaft gesagt wird, dass nämlich ‚eine weit verbreitete gerichtliche Übung‘ das Mindeststrafmaß an der Länge der verbüßten Untersuchungshaft orientiere [...] Ausrutscher oder Kritik um jeden Preis?“². Kühne ist bei seiner Ansicht geblieben. Um einen Ausrutscher handelt es sich offenbar nicht.

In besonderem Maße gerät die Staatsanwaltschaft zur Zielscheibe überzogener Kritik, die augenscheinlich von tiefem Misstrauen geprägt ist. Kühne, der seit dem WS 1981/82 an der Universität Trier lehrt, verweist u.a. auf seine „Erfahrungen als Richter“ (Rn. 138). Was aber kennzeichnet die heutige Praxis? Wie verhält es sich mit Auswüchsen auf Seiten der Verteidigung? Zu beobachten ist etwa in zunehmendem Maße das Phänomen der Konfliktverteidigung, von der Kühne lapidar meint, dass sie unter dem „Aspekt der Disziplinierung von Strafverteidigern“ erörtert werde (Rn. 294). Wer sich mit der heutigen Praxis beschäftigt, kennt die Missstände. Es ist eben nicht mehr von der Hand zu weisen, dass die Verteidigung in Strafsachen nicht nur vereinzelt zwar formal korrekt geführt wird, jedoch durch exzessive Antragstellung und Missbrauch von Verfahrensrechten letztlich nur darauf ausgerichtet ist, ein prozessordnungsgemäßes Verfahren zu torpedieren.³

Die einseitige Kritik an der Justiz und namentlich an der Staatsanwaltschaft zieht sich wie ein roter Faden durch das Lehrbuch. Und so verwundert es auch nicht, dass der *Autor* in den Chor derjenigen eintritt, die Staatsanwaltschaften und Gerichten unterstellen, den Haftbefehl „häufig“ (sic!) als Mittel zur Erpressung von Geständnissen einzusetzen (Rn. 427.1); ebenso wenig verwundert es freilich, dass er dafür einen Nachweis schuldig bleibt und lediglich einen – allerdings in der Tat krassen – Einzelfall als Beispiel anzuführen vermag.

Mitunter ist zu spüren, dass die Ursprünge des Werkes in eine andere Zeit zurückreichen, als im Zeichen der Bedrohung durch die RAF und der daraus resultierenden rechtspolitischen Veränderungen Gegner und Befürworter dieser Veränderungen schier unversöhnlich gegenüberstanden. Damit sind die von Kühne skizzierten Probleme wiederum aktueller denn je, wenn man die gegenwärtige rechtspolitische Diskussion betrachtet, die (erneut) von der Bedrohung durch Terroristen geprägt ist und (weiterhin) von scheinbar unversöhnlichen Lagern geführt wird. Kühne lässt jedenfalls keinen Zweifel daran, welchem Lager er zuzuordnen ist.

Die Neuauflage berücksichtigt Rechtsprechung und Literatur weitgehend auf dem Stand von August 2006. Zum Teil aber sind wichtige Entwicklungen leider unerörtert geblieben, so etwa die seit 2005 besonders rigide Rechtsprechung des 2. *Senats* des Bundesverfassungsgerichts zum Beschleunigungsge-

¹ Gribbohm, NJW 1989, 1722.

² Gündner, NJW 1983, 1589.

³ Vgl. statt vieler BGH NStZ 2005, 341; NJW 2005, 2466.

bot in Haftsachen.⁴ Diese Rechtsprechung passt freilich auch nicht in das von Kühne gezeichnete Bild einer Justiz, die den Beschuldigten zur Erpressung von Geständnissen in Untersuchungshaft nimmt, bis das höchstmögliche Strafmaß überschritten ist.

Ungeachtet der aufgezeigten Vorzüge kann das Lehrbuch nach alledem nicht uneingeschränkt empfohlen werden, zumal es auch deshalb nicht auf dem neuesten Stand ist, weil seit dem Erscheinen der Neuauflage wichtige strafprozessuale Neuerungen in Kraft getreten sind, so insbesondere das im Jahre 2007 verabschiedete Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen. Für Studierende ohne Vorkenntnisse, jedenfalls für solche außerhalb der Universitätsstadt Trier, ist das Werk sicher zu einseitig und zu abstrakt, um als erste Wahl zu gelten. Eher eignet sich das Lehrbuch zur Vertiefung einzelner Probleme des Strafprozessrechts. Für Haus- und Seminararbeiten kann es als Fundus für die eine oder andere Mindermeinung dienen. Für jedweden Nutzer wird gelten, dass er die Lektüre des Lehrbuches und die Auseinandersetzung mit den von Kühne vertretenen Ansichten als Anregung und Gewinn verbuchen wird.

StA Dr. Christian Burr, Aachen/Brüssel

⁴ BVerfG NStZ 2005, 456; NJW 2005, 3485; StV 2006, 73.